

Datum: Dez. – 07 – 2023

Nachname, Vorname

Geboren am: 01.01.1900

Musterstr. 10

12345 Musterstadt

Mein Zeichen: Hallo12

Bitte zwecks Zuordnung immer angeben!

Birkholz, Tanja
Vorstandsvorsitzende der Schufa Holding AG
Kormoranweg 5
65201 WIESBADEN

Aufforderung zur Löschung und Unterlassung

Hochgeschätzte Birkholz, Tanja, in Ihrer Funktion als Vorstandsvorsitzende der Schufa Holding AG,

der Verfasser nimmt Bezug auf das Urteil des EuGH vom 07.12.2023 in der Sache OQ gegen Land Hessen, Beteiligte: SCHUFA Holding AG, Aktenzeichen: C-634/21, und fordert Sie hiermit auf,

- alle die Person **Max Mustermann, Herr Max Mustermann oder MAX MUSTERMANN** betreffenden Schufa-Einträge umgehend aus Ihrem Datenbestand zu entfernen und dem Verfasser eine entsprechende Bestätigung über die erfolgte Löschung, in Form einer aktualisierten Selbstauskunft zu übermitteln;
- die anlasslose Speicherung und Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten zu unterlassen;
- die anlasslose automatisierte Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes über die Kreditwürdigkeit der oben genannten Personen („Scoring“) zu unterlassen;

des Weiteren, fordert der Verfasser hiermit Akteneinsicht in sämtliche verarbeitete personenbezogenen Daten.

Rechtsanspruch der Löschung

Das Recht auf Löschung ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Demnach sind die betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, weil die betroffene Person gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt.

Die Datenspeicherung bei einer privaten Wirtschaftsauskunftei, die personenbezogene Daten aus einem öffentlichen Register ohne konkreten Anlass speichert, ist nicht mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar. Die Datenspeicherung verstößt gegen Europarecht.

Die Speicherung der Daten widerspricht den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung und der Datenminimierung. Sie ist eine Praxis, die den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c DSGVO verankerten Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung widerspricht.

Es besteht kein berechtigtes Interesse der SCHUFA Holding AG an einer Speicherung der Daten. Eine Abfrage aus öffentlichen Registern bei berechtigtem Interesse ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO für eine Wirtschaftsauskunftei nur so lange möglich, wie die Daten dort gespeichert werden.

Die Speicherungsfrist für die Eintragung der Restschuldbefreiung im Insolvenzregister beträgt gemäß § 3 Insolvenzbekanntmachungsverordnung (InsBekV) sechs Monate. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses obliegt es der SCHUFA Holding AG nachzuweisen, dass die Datenspeicherung und -verarbeitung zur Erreichung des berechtigten Interesses erforderlich ist und keine alternative Lösung existiert, ihren Kunden Informationen zu gewerblichen Zwecken anzubieten.

Des Weiteren obliegt es der SCHUFA Holding AG nachzuweisen, dass sie bei Datenspeicherung und Datenverarbeitung die verschiedenen betroffenen Interessen abgewogen hat. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Bewertung des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Folgen für die betroffenen Personen und die anzuwendenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung unangemessener Folgen für die betroffenen Personen.

Keine dieser unabdingbaren Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt.

Es besteht kein konkreter Anlass zur Speicherung. Die SCHUFA Holding AG darf somit meine personenbezogenen Daten nicht auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeiten.

Der Verfasser erwartet Ihre schriftliche Löschungsbestätigung!

Rechtsanspruch der Unterlassung

Mit Urteil vom 07.12.2023 hat der Gerichtshof der europäischen Union entschieden, dass bereits die automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts („Scoring“) über die künftige Zahlungsfähigkeit einer Person eine ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung darstellt. Diese Entscheidung entfaltet gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung und beeinträchtigt diese erheblich. Sie wird von Dritten ihren Entscheidungen über die Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen mit der betroffenen Person maßgeblich zugrunde gelegt.

Die betroffene Person hat gemäß Artikel 22 Absatz 1 DSGVO das Recht, nicht einer ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtlicher Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Die Datenverarbeitung ist nur nach Maßgabe des Artikel 6 DSGVO rechtmäßig.

Es obliegt der SCHUFA Holding AG nachzuweisen, dass sie vorliegend eine derartige, nicht auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung getroffen hat. Dieser Nachweis umfasst insbesondere die lückenlose Darlegung nebst beweiskräftigen Dokumenten. Ist dies nicht der Fall, hat die SCHUFA Holding AG die automatisierte Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes der Kreditwürdigkeit der anfangs genannten Personen („Scoring“) zu unterlassen.

Der Verfasser erwartet diesbezüglich Ihre schriftliche Unterlassungserklärung!

Rechtsanspruch auf Akteneinsicht

Der Anspruch auf Akteneinsicht folgt aus Artikel 15 Absatz 1 Halbsatz 2, Absatz 2 DSGVO in Verbindung mit § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Des Weiteren besteht der Anspruch auf Übermittlung einer Aktenkopie der personenbezogenen Daten in gängigem elektronischem Format (Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3, Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 DSGVO). Es besteht Anspruch auf unentgeltliche Auskunft im Hinblick auf über die anfangs genannten Personen gespeicherten Daten nach § 34 BDSG. Dies umfasst insbesondere die jeweilige Quelle der Informationen und die Bekanntgabe, an wen und in welchem Umfang Ihr Haus die Daten weitergegeben hat.

Der Verfasser erwartet Ihre schriftliche Löschungsbestätigung, Ihre schriftliche Unterlassungserklärung sowie die Übermittlung der Aktenkopien und setzt Ihnen hochgeschätzte Birkholz, Tanja, in Ihrer Funktion als Vorstandsvorsitzende der Schufa Holding AG dafür eine handelsübliche Frist, von III mal LXXII Stunden ab Datum dieses Schreibens.

Der Verfasser behält sich, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, auch auf die Repressalien der Vergangenheit, verursacht durch die unrechtmäßige Bewertung („Scoring“) durch Ihr Haus (Stichwort „weiße Folter“) sowie die Bezifferung dieses Schadens ausdrücklich vor.

**Das Definitionsrecht dieses Instruments unterliegt allein dem Verfasser.
Alle Rechte vorbehalten.**

In höchster Wertschätzung Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit

Mustermann, Max